

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 24.05.2013

Name Herr Dr. Hollenbach

Durchwahl 0711 126-1513

Aktenzeichen 5-0141.5/425

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u.a. CDU

- Entgeltspflicht für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche Beregnung in Baden-Württemberg**
- Drucksache 15/3449**

Ihr Schreiben vom 3. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wann und aus welchen Gründen die Entgeltspflicht für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche Beregnung in Baden-Württemberg abgeschafft wurde;*

Vorbemerkung: Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Fragen sich auf ein laufendes Gesetzgebungsverfahren beziehen. Die Landesregierung hat in diesem Rahmen einen Entwurf für die Anhörung der Verbände freigegeben. Den Fraktionen des Landtags wurde der Entwurf ebenfalls zugeleitet. Die Anhörung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und der Entwurf in der Folge überarbeitet. Eine Beschlussfassung des Kabinetts über die Zuleitung eines Regierungsentwurfs an den Landtag und eine Befassung des Landtags, dem die gesetzgeberische Entscheidung vorbehalten ist, steht noch aus.

Die Entgeltspflicht für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Beregnung wurde im Rahmen der Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt im Jahr 2010 abgeschafft. Seit dem 1. Januar 2011 ist die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen nach § 17d Nr. 7 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) entgeltfrei. Die Abschaffung folgte durch die von der damaligen Landesregierung vorgegebenen Eckpunkte für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Drs. 14/6491) wurde angeführt, dass die Ausnahme dadurch zu rechtfertigen sei, dass sowohl die wasserwirtschaftliche Bedeutung der entsprechenden Entnahme als auch der Anteil an den gesamten Wasserentnahmen gering sei.

2. *aus welchen Gründen sie beabsichtigt, die Entgeltspflicht für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche Beregnung in Baden-Württemberg wieder einzuführen;*

Die Landesregierung hat noch nicht über die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag entschieden. Der Anhörungsentwurf, der eine Streichung des § 17d Nr. 7 WG beinhaltet, wurde den Fraktionen des Landtags übermittelt. Über die Befreiung der Land- und Forstwirtschaft als Branche hat letztlich der Landtag als Gesetzgeber zu entscheiden. Für die Entgeltspflicht spräche nach Stand des Anhörungsentwurfs insbesondere das Kriterium der Abgaben- und Systemgerechtigkeit. Artikel 9 Absatz 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben zum einen dafür zu sorgen, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Zielen dieser Richtlinie beizutragen, und zum anderen, dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.

3. *wie hoch die Entgeltsätze sein werden, die für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche Beregnung in Baden-Württemberg zukünftig entrichtet werden müssen und ob sie dabei Ermäßigungstatbestände berücksichtigen wird;*

Der Anhörungsentwurf sieht eine tarifliche Gleichbehandlung aller Nutzer von Grundwasser auf der einen und von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf der anderen Seite vor. Dabei entsprächen die Tarife dem bisherigen Recht (§ 17e Absatz 2 WG). Die Entgeltsätze sollen für die Verwendung von Grundwasser

0,051 Euro je Kubikmeter und für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern 0,010 Euro je Kubikmeter betragen. Die Frage der Einräumung von Ermäßigungstatbeständen wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzentwurfs aufgrund des Ergebnisses der Anhörung geprüft. Dabei wird dem Aspekt der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen sein. Auch die Entscheidung über Ermäßigungstatbestände bleibt letztlich dem Gesetzgeber vorbehalten.

4. *ob Sonderregelungen für die Beregnung von Holzpoltern zum Beispiel nach Sturmereignissen oder Kalamitäten geplant sind;*

Die bestehenden allgemeinen Ausnahmen von der Entgeltspflicht (§ 17d Nr. 1 WG), die nach dem Anhörungsentwurf unverändert bleiben sollen, lassen auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft z.B. zur Gefahrenabwehr eine flexible Reaktion auf Krisenereignisse zu.

5. *mit welchen zusätzlichen Einnahmen sie durch die Wiedereinführung der Entgeltspflicht für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche Beregnung rechnet und wofür diese zusätzlichen Mittel dann verwendet werden sollen;*

Die möglichen Einnahmen für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Beregnung werden auf rund 150.000 Euro geschätzt, die in das Einnahmeaufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt fließen und im Rahmen der im Anhörungsentwurf vorgesehenen Zweckbindung für wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange verwendet werden sollen.

6. *mit welchen Auswirkungen sie durch die Wiedereinführung der Entgeltspflicht für die Entnahme von Beregnungswasser für die landwirtschaftliche Beregnung auf die Landwirtschaft und den Weinbau in Baden-Württemberg rechnet;*

Durch die Wiedereinführung der Entgeltspflicht würde auch im Bereich landwirtschaftlicher, gärtnerischer und forstwirtschaftlicher Wasserbenutzungen ein Anreiz

zum sparsamen, effizienten und ressourcenschonenden Umgang mit dem Grundwasser und dem Wasser aus oberirdischen Gewässern gesetzt, wie dies auch bei anderen Branchen der Fall ist. Bezüglich der möglichen praktischen Auswirkungen auf Landwirtschaft und Weinbau wäre zu berücksichtigen, dass die zum 1. Januar 2011 verdoppelte Bagatellgrenze (§ 17d Nr. 8 WG) im Anhörungsentwurf beibehalten wird. Dies bedeutet, dass etwa die Hälfte der betroffenen Landwirte im Vergleich zu der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Regelung entgeltfrei bleibt. Es wird unter den heutigen Rahmenbedingungen derzeit mit unter 200 Entgeltpflichtigen gerechnet, wozu auch landwirtschaftliche Berechnungsverbände zählen. Bei individuellen finanziellen Belastungen, aus denen sich ein besonderer Härtefall ergibt, sieht der Anhörungsentwurf in Fortführung des geltenden Rechts (§ 17h WG) die Möglichkeit einer Ermäßigung des Entgelts bis hin zur Befreiung vor.

7. *ob der Bauernverband, der Weinbauverband und die Verbände der Sonderkulturen hierzu angehört wurden und wie diese sich gegebenenfalls positioniert haben.*

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf wurden eine Vielzahl von Verbänden angeschrieben, aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft namentlich die Arbeitsgemeinschaft der Baden-Württembergischen Bauernverbände, der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V., der Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., der Verband der agrargewerblichen Wirtschaft Baden-Württemberg e.V., der Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., der Verband Badischer Gartenbaubetriebe e.V., der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V., der Württembergischer Gärtnereiverband e.V., der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e.V., der Weinbauverband Württemberg e.V., der Badische Weinbauverband e.V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V., der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. und die Forstkammer Baden-Württemberg. Von den genannten Verbänden haben sich fünf zum Gesetzentwurf geäußert, davon lehnen wiederum zwei die Wiedereinführung der Entgeltspflicht ab. Verbände aus anderen Bereichen begrüßen hin-

gegen die vorgesehenen Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt mitsamt der Wiedereinführung der Entgeltspflicht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich.

Ferner sind dem Umweltministerium verschiedene Schreiben potenziell Betroffener zugegangen, die eine erhebliche Belastung beklagen und sich ablehnend äußern. Diese werden wie Stellungnahmen der Verbände im Rahmen der Auswertung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers



Karl Greißing
Ministerialdirigent